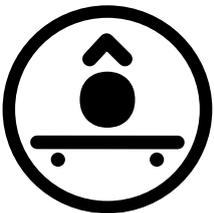


rollbrettklûb 

Beitragsordnung

gemäß § 4 der Satzung des rollbrettklub



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Beitragspflicht	3
§ 2 Beitragshöhe	3
§ 3 Fälligkeit	3
§ 4 Sonderregelungen	3
§ 5 Inkrafttreten	4

Vorwort

Diese Beitragsordnung wurde durch Beschluss der ersten Gründungsversammlung am 1. Mai des Gründungsjahres 2019 gemäß § 4 der Satzung erlassen. Sie regelt die Höhe, Fälligkeit und Modalitäten der Mitgliedsbeiträge. Bis zur Eintragung des Vereins gemäß § 21 BGB ist die Beitragsordnung ausgesetzt und es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.



§ 1 Beitragspflicht

1. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein und endet mit dem Wirksamwerden des Austritts oder der Beendigung der Mitgliedschaft.
2. Fördermitglieder zahlen einen freiwillig festgelegten Jahresbeitrag, mindestens jedoch den in § 2 Absatz 2 genannten Betrag.
3. Ehrenmitglieder sind gemäß Satzung von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Beitragshöhe

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 10,00 Euro. Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Eine geplante Anpassung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
2. Der jährliche Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt 5,00 Euro.

§ 3 Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01. Januar eines Jahres fällig und innerhalb des Monats zu entrichten.
2. Erfolgt die Zahlung nicht bis zum 31. Januar, kann eine Mahnung mit einer Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben werden.
3. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Eine anteilige Berechnung erfolgt nicht.

§ 4 Sonderregelungen

1. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Entscheidungsgründe können z. B. finanzielle Härte, Krankheit oder besondere soziale Umstände sein.
2. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist endgültig.
3. Bei wiederholtem Zahlungsverzug trotz Mahnung kann der Vorstand gemäß Satzung weitere Schritte bis hin zum Vereinsausschluss einleiten.



§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.05.2019 beschlossen und tritt frühestens mit der Eintragung des Vereins in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Beitragsordnungen des Vereins und ist für alle Mitglieder ab dem festgelegten Inkrafttreten bindend.

Rödermark, den 01.05.2019

Tobias Achim Rau
(1. Vorstand)

Christopher Bihn
(2. Vorstand)

Ugur Cevik Kubat
(Vorstand für Finanzen)

Lukas Stock
(Vorstand für Medien)

Oliver Weigle
(Vorstand für Sport)

Sven Felix Grobauer
(Vorstand für Soziales)

Jace Patrick Hardinger
(Vorstand für Infrastruktur)